Gemeinde Iffezheim - Beschlussvorlage

TOP: 1.2
Vorlage Nr.: 911/2018
Aktenzeichen: 022.133
Fachbereich: Hauptamt
Vorlage vom: 02.11.2018

Beratungsfolge	Termin	
Gemeinderat	19.11.2018	

Gegenstand der Vorlage

Gemeinderat, Ausscheiden und Nachrücken

a) Ausscheiden von Herrn Karlheinz Schäfer aus dem Gemeinderat

b) Nachrücken und Verpflichtung von Herrn Daniel Haas für den ausscheidenden Gemeinderat Karlheinz Schäfer

<u>Beschlussvorschlag:</u>

a) Der Gemeinderat stellt auf Grund § 31 in Verbindung mit § 16 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg fest, dass Herr Karlheinz Schäfer aus dem Gemeinderat ausscheidet, weil ein wichtiger Grund vorliegt.

b)

1. Der Gemeinderat stellt fest, dass bei Herrn Daniel Haas keine Hinderungsgründe nach § 29 GemO (in den vor Inkrafttreten des aktuellen Gesetzes geltenden Fassungen) für ein Nachrücken in den Gemeinderat bestehen.

2. Der Gemeinderat stellt fest, dass Herr Daniel Haas mit sofortiger Wirkung an die Stelle von Herrn Karlheinz Schäfer in den Gemeinderat nachrückt.

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschlussvorschlag
☐	☐				☐	☐

Der Bürgermeister verpflichtet Herrn Daniel Haas auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten. Herr Daniel Haas bestätigt die Verpflichtung durch Handschlag und Unterschrift.

c) Der Gemeinderat stimmt der Neubesetzung des Umweltausschusses zu, wonach Herr Daniel Haas den dortigen Sitz von Herrn Karlheinz Schäfer übernimmt.

Sachverhalt:

a) Ausscheiden von Herrn Karlheinz Schäfer aus dem Gemeinderat

Gemeinderat Karlheinz Schäfer stellte am 29.10.2018 den schriftlichen Antrag, aus dem Gemeinderat auszuscheiden. Als Grund gibt er einen Vorfall an, wonach er anonym durch Dritte mit von ihm getätigten Aussagen im Nachgang an eine nichtöffentliche Sitzung konfrontiert wurde. Dies macht es ihm fortan persönlich nicht mehr möglich, im Gremium weiterzuarbeiten.

Nach § 16 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) kann ein Bürger das Ausscheiden aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Bürger

1. ein geistliches Amt verwaltet,
2. ein öffentliches Amt verwaltet und die oberste Dienstbehörde feststellt, dass die ehrenamtliche Tätigkeit mit seinen Dienstpflichten nicht vereinbar ist,
3. zehn Jahre lang dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein öffentliches Ehrenamt verwaltet hat,
4. häufig oder lang dauernd von der Gemeinde beruflich abwesend ist,
5. anhaltend krank ist,
6. mehr als 62 Jahre alt ist oder
7. durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Fürsorge für die Familie erheblich behindert wird.

Die Aufzählung der wichtigen Gründe nach § 16 Abs. 1 GemO für ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Gemeinderat ist nicht abschließend. Ein wichtiger Grund kann unter anderem auch dann angenommen werden, wenn unter Würdigung der gesamten Verhältnisse dem Bürger die Weiterführung des Ehrenamtes nicht zugemutet werden kann. Dabei sind die persönlichen Verhältnisse den Bedürfnissen der Gemeinde gegenüberzustellen und zu beurteilen, ob dem Gemeinderat die Ausübung des Ehrenamtes weiterhin zumutbar ist. Der Bürger kann aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit nicht durch einseitige Erklärung, sondern nur nach Anerkennung des wichtigen Grundes durch den Gemeinderat ausscheiden.

Nach § 16 Abs. 2 GemO entscheidet bei Gemeinderäten der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein wichtiger Grund vorliegt. Stellt der Gemeinderat das Vorliegen eines wichtigen Grundes fest, scheidet der Gemeinderat aus dem Gremium aus (§ 31 GemO).

Aus Sicht der Verwaltung liegt bei Herrn Karlheinz Schäfer ein wichtiger Grund i.S. von § 16 Abs. 1 GemO vor, welchen er schriftlich sowie in der Sitzung vom 29.10.2018 auch mündlich gegenüber dem Gemeinderat und der Verwaltung glaubhaft gemacht hat. Deshalb wird vorgeschlagen, dem Antrag von Herrn Schäfer zuzustimmen.

Herr Karlheinz Schäfer wird in der Sitzung verabschiedet.

b) Nachrücken und Verpflichtung von Herrn Daniel Haas für den ausgeschiedenen Gemeinderat Karlheinz Schäfer

1. Vorbehaltlich der Entscheidung des Gemeinderats unter a) legt die Verwaltung mit dieser Vorlage das Nachrück- und Verpflichtungsverfahren für Herrn Daniel Haas vor.

   Nach § 31 Abs. 2 der GemO rückt im Falle des Ausscheidens einer gewählten Person die als nächste Ersatzperson festgestellte Person nach. Voraussetzungen für ein Nachrücken in den Gemeinderat sind, dass die Ersatzperson die Annahme der Wahl nicht aus wichtigem Grund ablehnt (§ 16 GemO) und keine Hinderungsgründe für einen Eintritt in den Gemeinderat vorliegen (§ 29 GemO).

   Aufgrund des Ergebnisses der Kommunalwahl vom 25. Mai 2014 ist Herr Daniel Haas die nächste Ersatzperson für den ausgeschiedenen Herrn Karlheinz Schäfer in der SPD Iffezheim.

Gemäß § 29 Abs. 5 GemO hat der Gemeinderat festzustellen, ob ein Hinderungsgrund für den Eintritt von Herrn Daniel Haas in den Gemeinderat vorliegt. Nach Art. 10 § 4 des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Oktober 2015 gilt folgende Übergangsbestimmung: Für die aufgrund der Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 gewählten Gemeinderäte und festgestellten Ersatzpersonen für den Gemeinderat finden bis zum Ende der laufenden Amtszeit § 29 Absätze 2-4 und § 31 Abs. 1 Satz 2 GemO in den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassungen Anwendung.

Herr Haas wurde seitens der Verwaltung schriftlich über den Vorgang informiert und um Auskunft gebeten, ob Hinderungsgründe nach § 29 GemO vorliegen oder die ehrenamtliche Tätigkeit nach § 16 GemO abgelehnt wird. Herr Hass macht weder Ablehnungsgründe geltend, noch liegen nach Ansicht und Prüfung der Verwaltung Hinderungsgründe für den Eintritt von Herrn Haas in den Gemeinderat vor. Die Voraussetzungen für ein Nachrücken sind damit gegeben.

2. Sofern der Gemeinderat unter 1. festgestellt hat, dass keine Hinderungsgründe nach § 29 GemO bestehen, kann das Nachrücken von Herrn Daniel Haas mit sofortiger Wirkung an die Stelle von Herrn Karlheinz Schäfer durch den Gemeinderat festgestellt werden.

   Herr Daniel Haas wird gemäß § 32 Abs. 1 GemO in der Sitzung durch den Bürgermeister auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten hingewiesen.

c) Neubesetzung des Umweltausschusses aufgrund Nachrücken unter a) und b)

Herr Daniel Haas soll den Sitz von Herrn Karlheinz Schäfer im Umweltausschuss des Gemeinderates übernehmen. Da Herr Haas derzeit noch als sachkundiger Einwohner im Umweltausschuss tätig ist, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, dass dessen Vertreterin, Frau Leonie Häfele, den Platz einnehmen soll.